**Standesamt** Datum

 Telefon

 **Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG**

|  |
| --- |
| **Antragsteller.** Familienname.ggf. Geburtsname,Vornamen,ggf.Namensbestandteil und akademischer Grad, Beruf, Wohnort, Wohnung, Nachweis zur Person  |

|  |
| --- |
| **Eheschließungstag und –ort, Standesamt und Nr.** |

|  |
| --- |
| **Ehemann:** Familienname, ggf.,Geburtsname, Vornamen |

|  |
| --- |
| **Ehefrau:** Familienname, ggf.,Geburtsname, Vornamen |

|  |
| --- |
| **Gerichtllche Entscheldung** Über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az, Datum der Rechtskraft/ andere Grundlage |

|  |
| --- |
| Ich beantrage festzustellen,dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben: |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Angaben über den **Mann** | Angaben über die **Frau** |
| 1 | **Staatsangehörigkeit**und wie erworben¹,Asylberechtigungoder Status nach der Genfer Flüchtlings-konventiona) im Zeitpunkt der Eheschließung |  |  |
| b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung |  |  |
| c) im gegenwärtigen  Zeitpunkt |  |  |
| 2 | Geburtstagund -ort |  |  |
| 3 | Jetziger Name(Vor-und Familienname) |  |  |
| 4 | Angaben zum ge-wöhnlichen Aufent-haltsort ( Ort, der alsLebensmittelpunktzu bezeichnen ist)²a) jetziger gewönlicher Aufenthaltsort  (Postanschrift ggf. mit Telefonnummer) |  |  |

|  |
| --- |
|  |

¹ z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind

sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse,bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben Können diese Angaben nicht belegt

werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

² Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 1-

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 4 | b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des Ausländischen Verfahrens | Angaben über den Mann | Angaben über die Frau |
|  |  |
| c) Letzter gemeinsa- mer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung |  |
| 5 | Hat sich einer derEhegatten wieder-verheiratet? Ggf.wannund wo,Nachweis? |  |  |
| 6 | Ist einer der Ehe-gatten verstorben?Ggf.wann und wo,Nachweis? |  |  |
| 7 | Ist die Ausfertigungder ausländischenEntscheidung mitRechtskraftvermerkversehen? Ggf. Datumder Rechtskraft |  |  |
| 8 | Kann auf andereWeise der Nachweiserbracht werden, dassgegen dieseEntscheidung keinRechtsmittel mehrzulässig ist?(z.B.Bescheinigung des Gerichts,Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personestandsbuch mit Übersetzung)Bei Entscheidungen aua Ländern, in denen zur Wirk-samkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z.B. Belgien, ltalien,Nieder-lande),ist in jedem Falle die Registereintragung nachzu-weisen. Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten:Wurde die Ehe einverständlich vor dem standesamt geschieden oder ist der standesamtlichen Eintra-gung ein gerichtliches Verfah- ren vorausgegangen? |  |  |
| 9 | a) Seit wann leben . die Ehegatten ge- trennt?b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben |  |  |
|  |  |
| 10 | .a) Hat sich der Ehe- gatte, gegen den das ausländische Verfahren einge- leitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehe- gatten geäußert?b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er vor dem auslän- dischen Verfahren Kenntnis eriangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrilt; dazu ist die Form der Zu- stellung anzugeben s.o.) |  |  |

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 2-

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 11 | Erkennt die antrag-stellende Person dieergangene ausländi-sche Entscheidungan?Wenn nicht, aus wel-chem Grunde? |   |
| 12 | lst bereits bei eineranderen Stelle dieAnekennung derausländischen Ent-scheidung beantragtworden?Ggf.wann und beiwelcher Stelle? |  |
| 13 | Wurde bei einemdeutschen oder einemanderen ausländi-schen Gericht (Be-hörde) ein Antrag aufScheidung, Aufhebungoder Nichtigerklärungder Ehe eingereicht?Ggf. wann und beiwelchem Gericht?(Urteil diesem Antragbeifügen oder Aktenzei-chen bei schwebendenVerfahren angeben) |  |
| 14 | Für welchen Zweckwied die Anerkennungder ausländischenEntscheidung bean-tragt?Wann und wo soll eineetwa beabsichtigteWiederverheiratungstattfinden? |  |
| 15 | .a) Einkormmens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vor- handen ist,ist anzugeben, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird. (Nachweise sind beizufügen,z.B Verdienstbescheinigung) Monatliches Netto-Einkommen: Euro  Vermögenswerte:  Eurob) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person (z B.gegenüber ihren kindern) Unterhaltsberechtigte Person(en):  Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: EuroDie vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person. Besondere, Umstände, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit  beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen,in denen keine Angaben gemacht werden, kann die Höchstgebühr erhoben werden. |
| Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 10 bis 310 Euro erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag ab-gelehnt oder zurückgenommen wird. |
| Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauf-lösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Un-terhaltsleistungen,elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt. |
|  |  |  |
| Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG(Stand: 15.03.2002) - Seite 3- |

|  |
| --- |
|  Ich überreiche: Heiratsukunde der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten) Beglaubigte Abschrift – Auszug – aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag  erforderlich ist Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über dis Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden Von einem(r) anerkannten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke Schrftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird) Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit  Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Die antragstellende Person Für das Standesamt  |

Urschriftlich vorgelegt **mit** Anlagen:

 Ort, **Datum**

 Für das Standesamt

**Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 und 2a des Fammilienrechtsänderungsgesetzes:**

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwal-

tungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landes-

regierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im lnland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung angemeldet ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes

Berlin zuständig.

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Art. 7 FamRÄndG

(Stand: 15.03.2002) - Seite 4-